



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **12/02/10G**
Vom **11.01.2012**
P111785

Ratschlag betreffend Änderung de Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen/SoHaG)

11.1785.01, Ratschlag des RR vom 09.11.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr.11.1785.01 vom 8. November 2011 und nach dem mündlichen Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission vom 11. Januar 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 lit. b wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 lit. c, d und e erhalten folgende neue Fassung:

c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. I lit. c dieses Gesetzes

ca) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

cb) nach § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bezogene Leistungen

cc) Ausbildungsbeiträge nach dem Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (nachfolgend Ausbildungsbeiträge)

cd) Gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 bezogene Ergänzungsleistungen (nachfolgend Ergänzungsleistungen) und gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 bezogene Beihilfen (nachfolgend Beihilfen).

ce) Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes).

d) für die Anspruchsermittlung auf Prämienverbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes

da) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

db) nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen;

dc) Ausbildungsbeiträge,

dd) Ergänzungsleistungen und Beihilfen;

de) Mietzinsbeiträge des Bundes.

e) für die Anspruchsermittlung auf Betreuungsbeiträge und Verbilligungen sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes.

ea) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

eb) nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen;

ec) Ausbildungsbeiträge,

ed) Ergänzungsleistungen und Beihilfen,

ee) Mietzinsbeiträge des Bundes.

§ 10 Abs. 2 wird mit folgender lit. j^{bis} ergänzt:
j^{bis}) Angaben über den Bezug von Ausbildungsbeiträgen

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.